
Antrag

der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Erhöhung der Zweitwohnungsteuer im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Erhöhung der Zweitwohnungsteuer im Land Berlin (ZweitWohnErhStG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Erhöhung der Zweitwohnungsteuer im Land Berlin
(ZweitWohnErhStG)**

§ 1

Das Gesetz zur Einführung der Zweitwohnungsteuer im Land Berlin (Berliner Zweitwohnungssteuergesetz - BlnZwStG) verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts 1998 (Haushaltsstrukturgesetz 1998 – HStrG 98) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686, 687), zuletzt mehrfach geändert, § 6 neu gefasst, §§ 13 und 14 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 707) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird in Satz 2 die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

Infolge der multiplen und sich überlagernden Krisen sind die Einnahmen aus Steuern und allg. BEZ (Bundesergänzungszuweisungen) für das Land Berlin zuletzt eingebrochen und lagen zu Ende September mit 20,26 Mrd. €knapp 0,95 Mrd. €unter dem Vorjahreswert. Das Land Berlin ist daher gefordert diese Einnahmeverluste zu kompensieren bzw. abzumildern. Es muss stärker als bisher den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung sowie der Steuerdurchsetzung und Steuerfahndung folgen. Eine Erhöhung der Zweitwohnungssteuer zur Sicherung des Landeshaushaltes und insbesondere zur angemessenen Beteiligung von Inhaber*innen von Zweitwohnungen an steigenden Infrastrukturkosten und Maßnahmen ist im allgemeinen Interesse gerechtfertigt.

Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist eine der wenigen in der Kompetenz des Landes stehende Einnahmequelle. München und Leipzig haben unlängst ihre Steuersätze auf 18 bzw. 16 Prozent erhöht. Die Zulässigkeit der Erhebung einer Zweitwohnungsteuer ist gerichtlich geklärt. Die Höhe der Zweitwohnungsteuer bestimmen die Gemeinden. Der Steuersatz darf keine erdrosselnde Wirkung haben. Ein Steuersatz von 20 Prozent wird von der Rechtsprechung nicht beanstandet. Die hier vorgeschlagene Änderung zieht mithin mit dem Münchener Steuersatz gleich und bewegt sich innerhalb des gerichtlich bisher als zulässig bewerteten Rahmen.

Ein weiteres, durch die Rechtsprechung bereits als zulässiges Lenkungsziel anerkanntes, und mit der Steuererhöhung verfolgtes Ziel ist darüber hinaus die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Einheimische (BVerfG, Beschluss vom 15.01.2014 – 1 BvR 1656/09). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs München, Urteil v. 02.05.2016 – 4 BV 15.2777 ist der Zweitwohnungsteuer der Lenkungszweck immanent, das Halten von Zweitwohnungen einzudämmen, um dadurch das Wohnungsangebot für die einheimische Bevölkerung zu erhöhen.

Die Erhöhung der Zweitwohnungsteuer wird zwar voraussichtlich nicht dazu führen, dass alle der Zweitwohnungsteuer unterliegenden Wohnungen dem Mietmarkt zugeführt werden. Es kann angenommen werden, dass eine Steuererhöhung zumindest einen Teil der genannten Wohnungen dem Mietmarkt zur Verfügung stellen wird. Eine Steuererhöhung verfolgt somit auch das Ziel weiteren Wohnraum für Menschen, die dauerhaft in Berlin wohnen möchten, zu schaffen.

Berlin, den 07.11.2023

Helm Schatz Schlüsselburg Schenker
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Gegenüberstellung der Gesetzestexte:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuersatz</p> <p>Der Steuersatz beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage für Besteuerungszeiträume vor dem Jahr 2019. Für Besteuerungszeiträume ab dem Jahr 2019 beträgt der Steuersatz 15 Prozent der Bemessungsgrundlage.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuersatz</p> <p>Der Steuersatz beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage für Besteuerungszeiträume vor dem Jahr 2019. Für Besteuerungszeiträume ab dem Jahr 2019 beträgt der Steuersatz 18 Prozent der Bemessungsgrundlage.</p>